

FINANZGERICHT BERLIN-BRANDENBURG



BESCHLUSS

11 K 1050/03 B

In dem Rechtsstreit

des Herrn Georg Pientka, Furtwänglerstraße 9, 14193 Berlin,

Kläger,

gegen

das Finanzamt Spandau, vertreten durch den Vorsteher,
Nonnendammallee 15-21, 13599 Berlin,

Beklagter,

wegen Aufhebung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen; Feststellung
 hier: Antrag auf Tatbestandsberichtigung
 hier: Anhörungsrüge

hat das Finanzgericht Berlin-Brandenburg - 11. Senat - am 28. Februar 2008 durch

den Vorsitzenden Richter am Finanzgericht
den Richter am Finanzgericht
den Richter am Finanzgericht

Herrmann,
Dr. Sprick,
Mayer

beschlossen:

Die Anhörungsrüge des Klägers wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe:

I.

Mit seiner am 18.02.2003 erhobenen Klage hat der Kläger die Verpflichtung des Beklagten zur Aufhebung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen "UB/VM" im Sinne von § 22 des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG) sowie die Feststellung einer gemeinschaftlichen Untätigkeit von neun Auflassungsempfängern in GbR beantragt. Der Senat hat die Klage durch Urteil vom 11.07.2007 als unzulässig abgewiesen. Zur Begründung hat er hierzu ausgeführt, der Kläger werde durch die Ablehnung des begehrten Verwaltungsaktes nicht in seinen Rechten verletzt, weil die Unbedenklichkeitsbescheinigungen lediglich die grunderwerbsteuerrechtliche Unbedenklichkeit bescheinigen würden. Hinsichtlich des Feststellungsbegehrens liege bereits eine rechtskräftige Entscheidung vor; darüber hinaus werde nicht die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses, sondern die einer Tatsache begehrt.

Am 08.08.2007 hat der Kläger einen Antrag auf Tatbestandsberichtigung nach § 108 der Finanzgerichtsordnung (FGO) gestellt. Diesen hat der Senat mit Beschluss vom 24.01.2008 - ausgefertigt am 30.01.2008 - abgelehnt. Hinsichtlich des Inhaltes des Tatbestandsberichtigungsantrages und dessen Ablehnung wird auf die Schriftsätze des Klägers vom 06.08.2007 sowie 17.09.2007 und den Beschluss vom 24.01.2008 Bezug genommen.

Gegen diesen Beschluss wendet sich der Kläger mit seiner am 12.02.2008 beim Finanzgericht eingegangenen Anhöhrungsrüge gemäß § 133a FGO. Zur Begründung führt er aus, der Senat habe die von ihm vorgetragene entscheidungserheblichen, aktenkundigen, unstreitigen und unter Urkundenbeweis gestellten Tatsachen willkürlich ausgelassen und unterdrückt. Dies betreffe den Eigentumsübergang an den Grundstücken von der Victoria-Lebensversicherung-AG auf die GbR sowie die gemeinschaftliche Untätigkeit der neun Auflassungsempfänger. Das Gericht habe ausgelassen, dass die GbR im Mai 1984 rechtswirksam begründet und im September 1985 wegen Zweckerreichung aufgelöst worden sei. Das Gericht habe die "GbR Kurfürstendamm 12-15" ebenso frei erfunden wie den Erwerb des Grundstückseigentums durch diese bereits im Jahr 1984, obwohl die Victoria-Lebensversicherung-AG noch im September 1985 im Grundbuch als Alleineigentümerin eingetragen gewesen sei. Das Gericht habe ausgelassen, dass die Beamten in der Grundsteuer- und Bewertungsstelle des Finanzamtes untätig geblieben seien und keine Einheitswert-, Feststellungs- und Grundlagenbescheide erlassen hätten, so dass eine

Festsetzungs-, Veranlagungs- und Strafverfolgungsverjährung nicht eingetreten sei. Die gesetzlichen Steuern, Zinsen und Säumniszuschläge von inzwischen ca. 150 Millionen € könnten immer noch verlangt und beigetrieben werden, was das Gericht erkannt haben müsse, aber unterdrückt und ausgelassen habe. Aus der bis heute dauernden gemeinschaftlichen Untätigkeit der neun Auflassungsempfänger in GbR ergäben sich zwingend die Rechtsfolge, dass das Grundstückseigentum nicht auf Dritte übertragen worden sein könne, sowie prozess-, steuer-, steuerstraf-, straf-, zivil-, verwahrungsverfahrens- sowie disziplinarrechtliche Folgen. Das Gericht habe die Tatbestandsberichtigung als unbegründet zurückgewiesen, um das gewollte Prozessurteil zu eigenen Gunsten, durch gegenseitige Amtsträgerhilfe zu Gunsten des Beklagten und zu seinen - des Klägers - Lasten begründen zu können. Hätte das Gericht seinen Anträgen entsprochen, würde es inzident zwangsläufig die Straftaten im Amt, die Korruption in der Verwaltung (Justiz, Finanzen, Stadtentwicklung, Wirtschaft) aufgedeckt und die Schadenersatzpflicht der Beamten und des Landes Berlin wegen gemeinschaftlichen Amtsmissbrauchs begründet haben.

Der Beklagte hat zu der Anhörungsrüge keine Stellungnahme abgegeben.

II.

Über die statthafte und im übrigen auch zulässige Anhörungsrüge gemäß § 133a FGO entscheidet der Senat gemäß § 21g der Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der regulären Besetzung und nicht in derselben Besetzung wie in dem Urteil vom 11.07.2007, bei der ein Mitglied auf Grundlage der Vertretungsregelung nach dem Geschäftsverteilungsplan des Gerichts eingerückt war; diese Besetzung des Gerichts war gemäß § 108 Abs. 2 FGO auch für die angegriffene Entscheidung über den Antrag auf Tatbestandsberichtigung maßgeblich. § 133a FGO enthält keine - dem § 108 Abs. 2 FGO vergleichbare - Bestimmung darüber, wer an der Entscheidung über die Anhörungsrüge mitzuwirken hat; weder in dem Geschäftsverteilungsplan des Gerichts noch dem des Senats ist insoweit eine spezielle Regelung getroffen worden. Daher hat der Senat in seiner regulär berufenen Zusammensetzung über die Anhörungsrüge zu befinden (vgl. zu der entsprechenden Regelung des § 321a der Zivilprozessordnung [ZPO] Bundesgerichtshof [BGH], Beschluss vom 28.07.2005 – III ZR 443/04 -, Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung [HFR] 2006, 206). Der Umstand, dass die Anhörungsrüge sich auf die Ablehnung der Tatbestandsberichtigung bezieht, rechtfertigt hiervon keine Abweichung.

Die Anhörungsrüge ist unbegründet.

Der Kläger ist in seinem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) durch den angegriffenen Beschluss nicht verletzt worden, Art. 103 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG). Dieser Anspruch verpflichtet das entscheidende Gericht, die Ausführungen der Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass ein Gericht das von ihm entgegengenommene Vorbringen der Beteiligten auch zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen hat. Die Gerichte brauchen insbesondere nicht jedes Vorbringen der Beteiligten in den Gründen der Entscheidung ausdrücklich zu bescheiden. Denn Art. 103 Abs. 1 GG gewährt keinen Schutz gegen Entscheidungen, die den Sachvortrag eines Beteiligten aus Gründen des formellen oder materiellen Rechts teilweise oder ganz unberücksichtigt lassen (vgl. Bundesverfassungsgericht [BVerfG], Urteil vom 08.07.1997 - 1 BvR 1621/94 -, Sammlung der Entscheidungen des BVerfG [BVerfGE] 96, 205).

Der Senat hat in dem Beschluss vom 24.01.2008 die von dem Kläger gerügten Unrichtigkeiten in dem Urteil vom 11.07.2007 darauf geprüft, ob sie eine Berichtigung des Tatbestandes rechtfertigen oder erfordern. Er hat dabei seine Auffassung zugrunde gelegt, die vom Kläger begehrten Berichtigungen und Ergänzungen des Tatbestandes seien nicht entscheidungserheblich, weil es weder für die Erteilung noch für die Frage der Aufhebung einer grunderwerbsteuerrechtlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung auf die Wirksamkeit der bürgerlich-rechtlichen Erklärungen im Zusammenhang mit einem Grundstückserwerb, insbesondere die Wirksamkeit der Auflassung, sowie auf die wirksame Gründung und Vertretung einer am Erwerbsvorgang beteiligten Gesellschaft bürgerlichen Rechts ankomme. Dem darüber hinaus verfolgten Feststellungsbegehren stünden bereits eine rechtskräftige Entscheidung sowie der Umstand entgegen, dass kein Rechtsverhältnis im Streit stehe. Auf der Grundlage dieser Rechtsauffassung war auf die vom Kläger mit der Anhörungsrüge erneut vorgetragenen Gesichtspunkte im Rahmen der Bescheidung des Antrages auf Tatbestandsberichtigung nicht weiter einzugehen. Der Kläger erkennt, dass die Unbedenklichkeitsbescheinigung lediglich bescheinigt, dass der Eintragung ins Grundbuch "steuerliche" Bedenken nicht entgegenstehen. Das Finanzamt "hat" die Bescheinigung zu erteilen, wenn die Grunderwerbsteuer entrichtet, sichergestellt oder gestundet worden ist oder wenn Steuerfreiheit gegeben ist, § 22 Abs. 2 GrEStG. Aus den vom Finanzamt erteilten Unbedenklichkeitsbescheinigungen geht mithin allein die Aussage hervor, dass entstandene Grunderwerbsteuer tatsächlich gezahlt worden ist oder tatsächlich gezahlt werden wird. Auch hinsichtlich des Feststellungsbegehrens ist der weitere Vortrag des Klägers nicht mehr entscheidungserheblich.

Soweit der Kläger geltend macht, das Gericht habe im Urteil ausgeführt, die GbR habe bereits im Jahr 1984 das "Grundstückseigentum" erworben, obwohl die Victoria-Lebensversicherung-AG noch im September 1985 im Grundbuch als Alleineigentümerin eingetragen gewesen sei, trifft dies im übrigen nicht zu. In dem Tatbestand des Urteils ist ausgeführt worden, die GbR habe "im Jahr 1984 die ... Grundstücke erworben". Damit ist nichts anderes zum Ausdruck gebracht worden, als dass die Grundstücke von der GbR gekauft, also erworben worden sind. Ausführungen zum Übergang des Eigentums an den Grundstücken enthält der Tatbestand des Urteils nicht.

Für die Entscheidung über die Anhörungsrüge wird zu Lasten des Klägers eine Gebühr in Höhe von 50,- € erhoben (vgl. Anlage 1 - Kostenverzeichnis - zum Gerichtskostengesetz [GKG], Teil 6 Gebühr Nr. 6400).

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Beschluss ist u n a n f e c h t b a r (§§ 133a Abs. 4 Satz 3 FGO).

Herrmann

Dr. Sprick

Mayer

Ausgefertigt:

Cotibus, 29. 2. 08
Geschäftsstelle des Finanzgerichts
.....
der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

